Studienfinanzierung – Teil 2: Verzinsliche Kredite

Die Finanzierung des Studiums ist für viele Studierende eine heikle Frage. Dieser zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Studienfinanzierung in Deutschland. Er stellt Stipendienangebote und die individuellen Förderungen der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie verzinsliche Kreditangebote zur Studienfinanzierung (BAföG-Bankdarlehen, Bildungskredit und KfW-Studienkredit) dar.

Prof. Dr. Matthias Kropp
ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzwirtschaft an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Finanzmanagement, Bankwirtschaft, Rechnungslegung.

Prof. Dr. Katja Rade
ist Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Rechnungslegung, Jahresabschlussanalyse, Kostenrechnung und Controlling.

Stichwörter: BAföG, Bildungskredit, Stipendien, Studienfinanzierung, Studienkredite

Dieser Beitrag setzt den ersten Teil des Überblicks über die Studienfinanzierung in Deutschland fort (siehe WiSt-Heft, 4/2017, S. 50 ff.). Wurden im ersten Teil Stipendienangebote und *BAföG* behandelt, so werden nun nachfolgend verzinsliche Finanzierungsangebote vorgestellt. Hierzu zählen das ***BAföG-Bankdarlehen***, der ***Bildungskredit*** sowie **Studienkredite**, die am Beispiel des Studienkredits der *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (*KfW*) erläutert werden.
Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Auf steuerrechtliche Folgen einzelner Finanzierungsformen wird nicht eingegangen.

1. Verzinsliche staatliche Darlehensangebote

1.1. Das BAföG-Bankdarlehen

Das *Bundesausbildungsförderungsgesetz* beinhaltet in § 17 Abs. 3 auch die Förderung in Form eines verzinslichen *BAföG-Bankdarlehens*. Diese Förderung können Studierende insb. in den Fällen einer ergänzenden Ausbildung erhalten, insoweit dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist oder auch bei einer Überschreitung der Förderhöchstdauer (**Hilfe zum Studienabschluss**). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das zuständige *BAföG*-Amt. Die Regelungen zur Antragstellung und der Förderbetrag entsprechen den zuvor besprochenen *BAföG*-Regelungen; der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.
Die Höhe des *BAföG-Bankdarlehens* kann seitens des Studierenden bei der Antragstellung begrenzt werden, gilt dann aber gemäß § 46 Abs. 1 *BAföG* als unwiderruflich. Mit dem Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung erhalten die Studierenden gemäß § 18 c *BAföG* ein privatrechtliches Vertragsangebot der *KfW*, das innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Ausbildungsförderung unter Vorlage eines Ausweisdokuments unterzeichnet und zurückgegeben werden muss.
§ 18 c *BAföG* regelt auch die Darlehenskonditionen. Das *BAföG-Bankdarlehen* ist von der **Auszahlung** an zu verzinsen. Die **variablen Zinsen** werden bis zur Rückzahlung gestundet, so dass sich die Darlehensschuld halbjährlich um die gestundeten Zinsen erhöht. Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt derzeit der jeweils zum 1. April und 1. Oktober gültige EURIBOR-Zins für die Beschaffung von Sechsmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion zuzüglich eines Aufschlags von aktuell 1 %-Punkt p.a.
Die erste Rückzahlungsrate ist nach einer **Karenzzeit** von 18 Monaten nach Auszahlung der letzten Förderrate fällig.

https://doi.org/10.15358/0340-1650-2017-5-55 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mit Beginn der Rückzahlungsphase wird die variable Verzinsung fortgeführt, doch kann der Darlehensnehmer einen Festzins für die Restlaufzeit vereinbaren, längstens jedoch für zehn Jahre (**Festzinsoption**). Es gilt aktuell der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von 1 %-Punkt p.a. Das *BAföG-Bankdarlehen* ist damit vergleichsweise günstig. Der Student unterliegt jedoch einem Zinsänderungsrisiko, das sich in einer Erhöhung des Kreditbetrags um die kapitalisierten Zinsen sowie einer verlängerten Rückzahlungsphase niederschlagen kann.

Das *BAföG-Bankdarlehen* ist einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von aktuell mindestens 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. In den Fällen, in denen Studierende sowohl *BAföG-Staatsdarlehen* als auch *BAföG-Bankdarlehen* erhalten haben, ist zuerst das verzinsliche *BAföG-Bankdarlehen* und im Anschluss daran das unverzinsliche *BAföG-Staatsdarlehen* zurückzuzahlen. Die Frist, innerhalb derer alle Darlehen getilgt werden müssen, verlängert sich dann auf 22 Jahre. Eine vorzeitige Tilgung ist wie beim *BAföG-Staatsdarlehen* jederzeit möglich, jedoch ohne Nachlassgewährung.

1.2. Der Bildungskredit

Für Studierende, die nicht *BAFÖG*-antragsberechtigt sind oder deren *BAföG*-Förderung eher gering ist, kann der Bildungskredit eine Alternative bieten. Der *Bildungskredit* wird durch die *KfW* nach Bewilligung durch das *Bundesverwaltungsamt* (vgl. *Bundesverwaltungsamt* und *KfW*, 2014) ohne bankübliche Sicherheiten wie z. B. einer elterlichen Bürgschaft gewährt. Antragsberechtigt sind Studierende mit deutscher oder EU-Staatsbürgerschaft sowie deren Angehörige, die an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen ein **Vollzeitstudium** absolvieren. Da auch ein Studium an anerkannten ausländischen Hochschulen gefördert wird, sind Studiensemester im **Ausland** ebenso wie studienbezogene Auslandspraktika förderfähig. Eindeutig negative **Bonitätsmerkmale** wie z. B. ein Insolvenzverfahren führen zu einer Ablehnung des Antrags bzw. zur Kündigung eines bereits gewährten Kredits.

Der Kredit kann mit *BAföG* kombiniert werden. Da Bachelor-Studien nach erfolgreichem Abschluss aller Studienleistungen des ersten Studienjahres bis maximal zwölf Studiensemester gefördert werden, eignet sich der Kredit als **Studienabschlusskredit** insbesondere auch für Studenten, deren *BAföG*-Förderung ausgelaufen ist. Antragsberechtigt sind zudem Studierende von Master-, Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen.

Der *Bildungskredit* kann in monatlichen Raten von 100 €, 200 € und – maximal – 300 € pro Monat über **höchstens 2 Jahre** ausgezahlt werden. Hieraus ergibt sich ein maximal möglicher Kreditbetrag von 7.200 €, mindestens muss ein Kredit von 1.000 € in Anspruch genommen werden. Höchstens die Hälfte des Kreditbetrags kann bei Bedarf in einer Summe als Abschlagszahlung beantragt werden.

Auf die während der Auszahlungsphase ansteigenden Kreditbeträge werden **variable Zinsen** berechnet, die an die Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR (Stichtage 1. April und 1. Oktober) mit einem Zuschlag von 1 %-Punkt p.a. gebunden sind. Eine Festzinsoption ist im Gegensatz zum *BAföG-Bankdarlehen* nicht vorgesehen. Der Kredit ist in den ersten vier Jahren seiner Laufzeit zins- und tilgungsfrei (**Karenzphase**) und anschließend während der **Rückzahlungsphase** in gleichbleibenden Raten von 120 € pro Monat zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung – ganz oder teilweise – ist jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich. Der *Bildungskredit* ist damit ebenfalls vergleichsweise günstig. Wie beim *BAföG-Bankdarlehen* unterliegt er einem Zinsänderungsrisiko, das aufgrund der fehlenden Festzinsoption auch während der Rückzahlungsphase besteht.

2. Studienkredite

2.1. Vorüberlegungen

Studienkreditangebote zeichnen sich durch den **Verzicht auf** sonst **gängige bankübliche Sicherheiten** aus. Vor einer Kreditaufnahme sollten jedoch einige Grundüberlegungen angestellt werden (vgl. schon *Kropp/Rade*, 2008, S. 53): Zunächst sollte man sich darüber klar werden, ob überhaupt und in welchem Umfang die Notwendigkeit besteht, auf einen Kredit zurückzugreifen. Die späteren Zins- und Tilgungszahlungen können das dann verfügbare Einkommen drastisch schmälern und bei hohen Kreditbeträgen im Extremfall den Weg in die **Schuldenfalle** vorzeichnen. Man sollte daher zunächst einmal eine realistische **Planung** der **monatlichen Einnahmen** und **Ausgaben** vornehmen. Checklisten hierfür liefert etwa das *CHE* (vgl. *Müller*, 2015, S. 92 f.). Dabei ist zu überlegen, ob sich nicht **Einsparmöglichkeiten** bei den Ausgaben ergeben: Studienkredite sollten die Investition ins eigene Studium ermöglichen, nicht aber (zusätzliche) Konsumwünsche.

Führt eine zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Erwerbstätigkeit hingegen zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann eine Kreditaufnahme sinnvoll sein: Eine Studienzeitverlängerung durch Jobben ist häufig wesentlich teurer, gehen doch bei entsprechender Arbeitsmarktperspektive die Vollzeiteinkünfte eines Akademikers verloren. Der Student sollte sich dann vorab über die Kreditangebote verschiedener Anbieter informieren und diese detailliert miteinander vergleichen. Möglichkeiten hierzu bietet der **Studienkredittest** des *CHE* (vgl. *Müller*, 2015), der einen umfassenden Vergleich verschiedener, auch regionaler oder auf bestimmte Studiengänge spezialisierter Anbieter enthält und auch auf alternative Bildungsfonds-Konzepte (Fondsförderungen mit einkommensabhängiger Rückzahlung) eingeht.

https://doi.org/10.15358/0340-1650-2017-5-55 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf den *KfW-Studienkredit*, da nach dem Studienkredittest des *CHE* mehr als 50 % aller Finanzierungen auf diesen Kredit entfallen.

2.2. Der KfW-Studienkredit

Der *KfW-Studienkredit* (vgl. *KfW* und *KfW*, 2015) richtet sich an Studenten staatlicher bzw. staatlich anerkannter deutscher Hochschulen. Zu den **persönlichen Voraussetzungen** für die Kreditgewährung zählen neben der **Volljährigkeit** und einer **Studienbescheinigung** zunächst die deutsche **Staatsangehörigkeit**, wobei auch Angehörige anderer EU-Staaten einen Studienkredit beantragen können, sofern sie seit mindestens drei Jahren in Deutschland leben. Familienangehörige dieser beiden Gruppen sind unabhängig von ihrer eigenen Nationalität antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind ebenso sog. Bildungsinländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Inland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Ein Antragsteller muss spätestens im **Höchstalter** von 44 Jahren mit seinem Studium begonnen haben. Eindeutig negative **Bonitätsmerkmale** führen zu einer Ablehnung des Antrags. Wird erst in späten Studienphasen ein Kredit beantragt, werden grundsätzlich Leistungsnachweise eingefordert, deutliche Studienverzögerungen werden als negatives Bonitätsmerkmal gewertet. Ein Studiengangswechsel zählt nicht zwingend als negatives Bonitätsmerkmal, verkürzt aber die mögliche Auszahlungsphase. Eine Kombination mit dem Bildungskredit oder *BAföG* ist möglich. Der Kredit kann online beantragt werden, wird aber über Vertriebspartner (Banken und Sparkassen, Studentenwerke) abgewickelt, die u. a. die Prüfung der einzureichenden Unterlagen übernehmen.

In der **Auszahlungsphase** beträgt die monatliche **Mindestinanspruchnahme** 100 € und der monatliche **Höchstbetrag** 650 €, wobei der Studierende innerhalb dieser Grenzen halbjährlich variieren kann. Es ist jedoch zu beachten, dass eine **Zinsverrechnung** stattfindet, so dass die tatsächliche Auszahlung bei konstanter Inanspruchnahme im Zeitverlauf permanent sinkt. In späteren Studienphasen kann mit der *KfW* ein Zinsaufschub vereinbart werden, so dass eine solche Zinsverrechnung entfällt. Auf die während der Auszahlungsphase ansteigenden Kreditbeträge werden **variable Zinsen** berechnet, die an die Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR (Stichtage 1. April und 1.Oktober) gebunden sind und auf diesen einen festen Zuschlag vorsehen. Der Student unterliegt damit auch hier einem Zinsänderungsrisiko, das sich bei der üblichen Zinsverrechnung in nur bedingt voraussehbaren tatsächlichen Monatsauszahlungen niederschlägt. Das Zinsrisiko wird zwar durch eine bei Vertragsabschluss für 15 Jahre fest vereinbarte **Zinsobergrenze** begrenzt, dennoch kann eine negative Zinsentwicklung in der Rückzahlungsphase zu hohen monatlichen Belastungen führen.

Die **Länge** der **Auszahlungsphase** ist vom Alter bei Finanzierungsbeginn abhängig und fällt von zunächst 5 Jahren bei einem Alter von 24 Jahren (verlängerbar um weitere zwei Jahre bei Vorlage eines Nachweises der Hochschule über den voraussichtlich erfolgreichen Studienabschluss) mit zunehmendem Alter auf maximal 3 Jahre. Bei voller Ausnutzung des monatlichen Höchstbetrags von 650 € über den maximalen Auszahlungszeitraum von sieben Jahren beläuft sich der **Höchstkreditbetrag** auf 54.600 € zuzüglich evtl. gestundeter Zinsen.

Zu den **Kontrollen** während der Auszahlungsphase zählt die laufende Einreichung von Studienbescheinigungen zum Nachweis der Immatrikulation. Bei Bachelor-Studenten wird spätesten nach Ablauf des 6. Fördersemesters einmalig ein Leistungsnachweis gefordert, aus dem bei einem Vollzeitstudium hervorgeht, dass mind. die Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Credits erfolgreich erbracht wurden. Negativmerkmale wie Exmatrikulation, Nichteinreichung von Studienbescheinigungen oder des geforderten Leistungsnachweises führen ebenso wie negative Bonitätsmerkmale zu einem **Stopp** der **Auszahlungen** und zum Übergang in die Rückzahlungsphase bzw. im Extremfall zur Kreditkündigung.

Die Finanzierung eines **Auslandssemesters** ist nur möglich, wenn der Student an seiner Heimathochschule eingeschrieben bleibt und kein Urlaubssemester beantragt. Ein Urlaubssemester führt zu einer Aussetzung der Kreditauszahlung. Nimmt ein Student nach zwei Urlaubssemestern sein Studium im Inland nicht ordnungsgemäß wieder auf oder stellt keinen Folgeantrag, geht der *KfW*-Kredit in die Rückzahlungsphase über.

Der *KfW-Studienkredit* sieht im Anschluss an die Auszahlungsphase eine **Karenzzeit** von sechs bis 23 Monaten nach Wahl des Kreditnehmers vor, während dieser der Kredit weiter variabel verzinst wird. Die Zeit der Arbeitssuche im Anschluss an eine Studium oder die Zeit eines Referendariats können so rückzahlungsfrei überbrückt werden.

Der *KfW-Studienkredit* verzinst sich auch während der **Rückzahlungsphase** weiterhin variabel, das Zinsänderungsrisiko wird jedoch durch die bei Abschluss des Kredits auf 15 Jahre vereinbarte Zinsobergrenze begrenzt. Zieht man von diesem Zeitraum den Auszahlungszeitraum und die in Anspruch genommene Karenzzeit ab, so erhält man die Restlaufzeit dieses Sicherungsmechanismus. Zu jedem Zinsanpassungstermin hat der Studierende zudem das Recht, einen Festzins für die Restlaufzeit des Darlehens, maximal jedoch zehn Jahre, zu vereinbaren (**Festzinsoption**).

Die Rückzahlung erfolgt in Form einer **Annuität**, d. h. es werden gleichbleibende Raten vereinbart, wobei sich der Zinsanteil zu Gunsten des Tilgungsanteils fortlaufend vermindert. Die Annuität muss stets mindestens so hoch sein, dass das Darlehen innerhalb der maximalen Rückzahlungsdauer von 25 Jahren bzw. bis zum 67. Lebensjahr zurück-

https://doi.org/10.15358/0340-1650-2017-5-55 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gezahlt werden kann. Innerhalb dieser Vorgaben kann die Annuität bei variabler Verzinsung im Verlauf der Rüchzahlungsphase sowohl erhöht als auch abgesenkt werden. Die laufende Belastung kann z. B. zunächst geringer gewählt werden, um finanzielle Spielräume z. B. zur Tilgung eines parallel in Anspruch genommenen *BAföG-Darlehens* oder *Bildungskredits* zu erhalten. **Sondertilgungen** sind halbjährlich zu jedem Zinsanpassungstermin ohne zusätzliche Kosten möglich – auch bei einer Festzinsvereinbarung. Dies ermöglicht es dem Kreditnehmer, Einmalzahlungen des Arbeitgebers (Tantieme, Boni) zur beschleunigten Tilgung des Studienkredits zu verwenden.

3. Fazit

Die Finanzierung durch die Eltern stellt für die meisten Studierenden die wichtigste Einkommensquelle dar. Ist seitens der Eltern keine oder nur eine geringe Unterstützung möglich, kommt dem *BAföG* eine bedeutende Rolle zu. Kritisch ist hier jedoch häufig die Förderdauer, wenn sich aufgrund des Auslaufens des *BAföG* eine massive Finanzierungslücke ergibt. Die meisten Studierenden sind gleichwohl – gerade in späteren Studienphasen – auf weitere Einkommensquellen angewiesen und gehen daher einer eigenen Erwerbstätigkeit („Jobben“) nach. Gerade wenn diese Tätigkeiten einen studienbezogenen Charakter haben, können sie zu einer sinnvollen berufsbezogenen Qualifizierung führen. Kritisch ist jedoch ein Umfang an Erwerbstätigkeit zu sehen, der zu einer Studienzeitverlängerung führt, oder gar den erfolgreichen Studienabschluss gefährdet.

Zur Überbrückung finanzieller Engpässe in späteren Studienphasen können das *BAFöG-Bankdarlehen* oder der *Bildungskredit* eine alternative Finanzierungsquelle sein. In anderen Fällen mag erst ein *Studienkredit* ein Studium ermöglichen. Die Inanspruchnahme von Darlehen und Krediten verlangt jedoch auch Disziplin: Ein allzu laxer Umgang kann sich schnell in hohen Kreditbeträgen am Ende des Studiums niederschlagen und den Übergang ins Erwerbsleben schwer belasten, ja sogar in die Schuldenfalle führen.

Zu Unrecht eher wenig bekannt scheinen die Fördermöglichkeiten über Stipendien. Schon allein aufgrund des finanziellen Vorteils einer fehlenden Rückzahlungsverpflichtung lohnt sich die Beschäftigung mit den vielfältigen bestehenden Möglichkeiten. Unterschätzt werden zudem die unterschiedlichen Angebote zur Finanzierung eines Auslandssemesters: Der häufig vorgebrachte Hinderungsgrund der „Nicht-Finanzierbarkeit“ eines Auslandsstudiensemesters, dürfte sich in vielen Fällen als Trugschluss erweisen.

Literatur

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist i.V.m. dem 25. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 2475).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2016c), Online im Internet: URL: https://www.bafög.de/(Abrufdatum, 22.05.2016).

Bundesverwaltungsamt, Online im Internet: URL: http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/bildungskredit_node.html (Abrufdatum: 21.05.2016).

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Online im Internet: URL: https://www.kfw.de/studienkredit/(Abrufdatum, 19.05.2016).

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW, 2014), Flyer Bildungskredit, Online im Internet: URL:https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Bildung/Bildungskredit/KfW_Flyer/Flyer%20KfW.html?nn=4750434.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW, 2015), Merkblatt Studium und Beruf – KfW-Studienkredit, Online im Internet: URL: https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3 %B6rderprogramme-%28Inlandsf%C3 %B6rderung%29/PDF-Dokumente/6000002590-Merkblatt-174-g%C3 %BCltig-ab-01.01.2013.pdf.

Kropp, Matthias/Rade, Katja, Studienkredite zur Finanzierung des Lebensunterhalts, in: „WiSt – Wirtschaftswissenschaftliches Studium“, 37. Jg. (2008), S. 52–55 und TS. 107–110.

Müller, U., *CHE*-Studienkredit-Test 2015, *CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH*, Arbeitspapier Nr.185, Juni 2015, Gütersloh, Online im Internet: URL: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_185_Studienkredit_Test_2015.pdf (Abrufdatum, 18.05.2016).

https://doi.org/10.15358/0340-1650-2017-5-55 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY